

Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in Kraft getreten – tiefgreifende Reform der Flurneuordnungsverwaltung

Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) am 6. Juli dieses Jahres (GVBl. I S. 298) hat der Gesetzgeber nun die Voraussetzungen für eine tiefgreifende Restrukturierung der Flurneuordnungsverwaltung geschaffen. Das Gesetz bildet zugleich den Abschluss eines fortdauernden Reformprozesses, der diesen für die Entwicklung der ländlichen Räume so wichtigen Verwaltungszweig seit seiner Konstituierung im Jahre 1991 beständig begleitet hat. Es trägt der übergeordneten finanzpolitischen Herausforderung Rechnung, die Verwaltungsausgaben zu mindern, und verbindet dies mit einer Verschlankung und Bündelung der unmittelbaren Landesverwaltung und einer bürgernahen Modernisierung der Verwaltungsabläufe.

Ausgangspunkt der Überlegungen war insoweit die umfassende effektive Einbindung aller an der Durchführung von Landentwicklungsmaßnahmen beteiligten Kräfte. Dies sind insbesondere die ortsansässige Bevölkerung, die Grundstückseigentümer, die Grundstücksnutzer und Bewirtschafter sowie die örtlichen und regionalen Entscheidungsträger und Verbände.

Die Flurneuordnungsverwaltung in Brandenburg ist entsprechend den Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes eine Sonderverwaltung. Die Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung werden nun auf die staatlichen Kernaufgaben beschränkt, in einer neuen oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucher-

schutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) gebündelt und im Übrigen auf die Teilnehmergeinschaften als Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung übertragen. Diese sind schon nach geltendem Bundesrecht weitgehend Träger der Verfahren. Darüber hinaus eröffnet § 18 Abs. 2 FlurbG die Möglichkeit, dass der Teilnehmergeinschaft auch weitere bedeutende Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden können. Hiervon wird nach bayerischem und sächsischem Vorbild jetzt auch im Land Brandenburg Gebrauch gemacht, damit es zu einer paritätischen Arbeitsteilung zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Flurneuordnungsverwaltung kommt.

Die Teilnehmergeinschaft ist nun vor allem für die Neugestaltung des Verfahrensgebiets auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze und für die Wertermittlung zuständig. Ihre Verantwortung – und damit die der betroffenen Bürger – für das Verfahren wird erheblich gestärkt, indem ihr für diese staatlichen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde zukommt. Da sie insoweit nicht in eigenen Angelegenheiten, sondern als Vollzugsorgan der staatlichen Verwaltung tätig wird, bedarf sie der Anleitung der oberen Flurbereinigungsbehörde. Sie ist bei der Ausübung ihres Verwaltungsermessens an deren Weisungen als Fachaufsichtsbehörde gebunden.

Die Strukturreform der Flurneuordnungsverwaltung hat zu berücksichtigen, dass

die Teilnehmergeinschaft und ihre ehrenamtlich besetzten Organe aus Bürgern bestehen, die weder über planungs- noch verwaltungstechnische Erfahrung verfügen. Als zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verfahrens angelegte Einrichtung ist sie auch keine geeignete Anstellungskörperschaft für das erforderliche Fachpersonal. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben wird deshalb ein technisch vorgebildeter Bediensteter des höheren oder gehobenen Dienstes aus dem Personal der oberen Flurbereinigungsbehörde als geborenes Vorstandsmitglied in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft entsandt. Dieser übernimmt die Aufgaben eines Fachvorstands für Bodenordnung. In Brandenburg haben die Teilnehmergeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zu einem Verband mit hauptamtlichem Personal zusammenzuschließen, dessen sie sich zur Erledigung ihrer Fachaufgaben bedienen (vgl. Vermessung Brandenburg Heft 1/2001 S. 64). Er erbringt neben Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens für seine Mitglieder auch gegenwärtig schon Dienstleistungen – etwa bei den Verfahren

auf ehemaligen Braunkohleabbauflächen – für die Flurbereinigungsverwaltung, die wegen der begrenzten Personalkapazität dort nicht mehr zu bewältigen sind. Der Verband für Landentwicklung ist deshalb geeignet, die Teilnehmergeinschaften bei der Wahrnehmung der ihnen nun zusätzlich zugewachsenen Aufgaben zu unterstützen.

Soweit Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung übertragen werden, wird das hiermit bisher betraute Verwaltungspersonal von ca. 50 Mitarbeitern auf den Verband übergehen.

Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes sind die Weichen für eine schlanke und dennoch leistungsfähige – hoffentlich auch bestandskräftige – Flurneuordnungsverwaltung gestellt. Nun gilt es, die Reform unter weitestgehender Vermeidung von Reibungsverlusten organisatorisch umzusetzen, damit die Mitarbeiter sich wieder auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können: der Entwicklung der ländlichen Räume – zum Nutzen ihrer Bürger.

(Rainer Sünderhauf, LVLF, Brieselang)

Personelle Veränderungen im Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Nach 10 Jahren Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Brandenburg hat sich die personelle Zusammensetzung dieses Gremiums mit der turnusgemäßen Neubestellung verändert. Geblieben ist der Anspruch, im Oberen Gutachterausschuss das Bewertungswissen aus verschiedenen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen und aus verschiedenen Teilen des Landes zusammenzuführen und die Anzahl der Mit-

glieder mit ihren fachlichen Schwerpunkten auf die aktuellen Anforderungen an den Oberen Gutachterausschuss abzustimmen. Festgehalten wird auch an der bewährten Besetzung mit Mitgliedern aus den Gutachterausschüssen im Land Brandenburg und Kollegen aus dem Gutachterausschuss in Berlin – ein gut funktionierendes Beispiel für eine unkomplizierte und sachgerechte Zusammenarbeit beider Länder.